

VON DER BERATUNG AN DER GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT

Prof. Dr. iur. Peter Jäggi
Universität Freiburg Schweiz

Publiziert in: Festschrift für Walther Hug, Bern 1968, S. 333-351. Die Seitenzahlen dieser Publikation sind im nachfolgenden Text in eckiger Klammer eingefügt. Ein weiterer Abdruck findet sich in: Peter Jäggi, Privatrecht und Staat, Gesammelte Aufsätze, Zürich, 1976, S. 1 ff.

I

[333] Im folgenden soll geprüft werden, auf was für Rechtsgrundlagen die Beratung an der Generalversammlung (GV) einer Aktiengesellschaft (AG) beruht und nach welchen Grundsätzen die Beratung durchzuführen ist, falls positive Bestimmungen fehlen. Vorweg sei die tatbeständliche und rechtliche *Eigenart der Beratung* festgehalten:

Schon als allgemein-menschlicher Tatbestand enthält die Beratung ein Element der Ordnung. Sie ist ein geordnetes Miteinanderreden. Auch wenn nur wenige beraten, ist doch der Gegenstand irgendwie bestimmt. Zudem wird ein gewisses Verfahren befolgt: es wird nicht gleichzeitig, sondern nacheinander geredet. Bei einer größeren Zahl kommt eine bewußte Organisation hinzu; zum mindesten wird ein Leiter tätig, der den Gegenstand der Beratung bestimmt und das Wort erteilt.

Privatrechtlich bedeutsam sind vor allem Beratungen innerhalb eines mehrköpfigen Verbandsorgans. Für den Verband als Ganzes gehört die Beratung zur verfassungsmäßigen Wirkweise des Organs. Für die Beteiligten ist sie ein *Rechtsverhältnis*, und zwar in der besonderen Gestalt des Verfahrens. In einem weiteren Sinn ist ja überhaupt jedes Rechtsverhältnis "ein in der Zeit verlaufender Prozeß"¹. Ein Verfahren im hier gemeinten engeren Sinn ist aber dadurch gekennzeichnet, daß der "Prozeß" aus bestimmten Handlungen besteht, die nach einer zum voraus getroffenen, einem gemeinsamen Zweck dienenden Ordnung aufeinanderfolgen und die Rechtslage ständig verändern. Bei der Beratung bestehen diese Handlungen zur Hauptsache in Worterteilungen und in Voten. Ihr Zweck ist es, die Beschlußfassung vorzubereiten. Sie verändern die Rechtslage in dem Sinne, daß verbandsinterne Rechte entstehen oder sich konkretisieren und alsbald ausgeübt werden. Wer z. B. an einer Mitgliederversammlung das Wort verlangt, stützt sich auf sein in der Mitgliedschaft enthaltenes Mitverwaltungsrecht. Wird das Wort erteilt, so entsteht aus [334] dem allgemeinen Recht die Befugnis zu reden. Diese richtet sich sowohl gegen den Verband als Ganzes wie gegen jeden einzelnen Versammlungsteilnehmer: Der Verband, vertreten durch den Leiter, hat durch Handhabung der privaten Versammlungs-Polizeigewalt dafür zu sorgen, daß der Redner nicht gestört wird; und jeder einzelne ist dem Redner verpflichtet, ihn nicht zu stören. Der Votant darf also die Versammlung mit seinem Wort beherrschen, unter Ausschluß aller andern, ähnlich wie der Eigentümer seine Sache unter Ausschluß aller andern beherrschen darf. Aber das Herrschaftsrecht des Redners dauert nur eine Zeitlang. Die Zeit ist gerade das Rechtsgut, das durch die Ordnung der Beratung zugeteilt wird. Denn für die gesamte Beratung steht gewöhnlich nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung, in einem tatsächlichen Sinn: Die Aufnahmebereitschaft der Teilnehmer hat ihre Grenze, die je nach dem Verlauf der Beratung früher oder später erreicht wird.

¹ Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, I. Bd., 7. Aufl. München-Berlin 1964, S. 21.

Wer daher das Wort ergreift, nimmt andern Zeit weg, den Versammlungsteilnehmern in ihrer Gesamtheit und besonders denen, die nachher reden möchten. Die Knappheit der Zeit ist somit die Grundgegebenheit, von der jede Beratungsordnung auszugehen hat. Freilich tritt diese Interessenlage vielfach nicht hervor, da die Dauer der Beratung die veranschlagte Zeit häufig nicht überschreitet; es mag sogar vorkommen, daß einzig deshalb geredet wird, um diese Zeit auszufüllen. Aber die Beratungsordnung ist auf die Fälle auszurichten, in denen ein Kampf um die Zeit entbrennen kann.

II

Als *Rechtsgrundlage* der Beratung dienen allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen. Die erstern finden sich entweder im Gesetz oder in Erlassen (Statuten, Reglement) der AG; sie gelten für irgendwelche Generalversammlungen aller Gesellschaften oder der betreffenden Gesellschaft. Demgegenüber werden die Einzelanordnungen für eine bestimmte GV getroffen, zum voraus oder an der GV selbst.

1. Das *Gesetz* sagt nichts darüber, wie die Beratung durchzuführen ist, ja es schreibt nicht einmal ausdrücklich vor, daß beraten werden muß. Denn es ist ganz auf die Hauptaufgabe der GV, die Beschlußfassung, ausgerichtet. Immerhin finden wir den Ausdruck "Verhandlungsgegenstände" (Art. 700 Abs. 1), und zwei Bestimmungen (Art. 700 Abs. 3; 701 Abs. 2) setzten der "Beschlußfassung" die "Verhandlungen" ("delibérations") gegenüber, was nur "Beratung" [335] bedeuten kann. Daraus folgt aber zunächst einzig die Selbstverständlichkeit, daß nicht sogleich Beschluß gefaßt werden muß, sondern vorher beraten werden darf. Die Frage geht aber dahin, ob das Gesetz die Beratung vorschreibt, und zwar zwingend, dergestalt, daß ein Beschluß dann, wenn vorher keine Gelegenheit zur Beratung bestand, gegen das Gesetz verstößt und anfechtbar ist (Art. 706).

Diese Frage ist zu bejahen. Zwar wäre eine GV, an der einzig Beschluß gefaßt wird und nicht beraten werden kann, keineswegs sinnlos. Das belegt ein Parallelfall aus dem öffentlichen Recht: Die Landsgemeinde von Appenzell-Außerrhoden ist eine reine Beschluß- und Wahlversammlung; eine Diskussion ist nicht gestattet². Aber das Aktienrecht folgt einem anderen Leitbild. Das lassen schon die Vorschriften über die Einberufung (Art. 699 ff.) erkennen; denn sie setzen voraus, daß an der GV Anträge gestellt werden können, was eine Beratung erfordert. Entscheidend ist sodann die allgemeine und seit jeher bestehende Übung der schweizerischen Gesellschaften, der Beschlußfassung eine Beratung vorangehen zu lassen. In dieser Übung wurzelt das Gesetz, was übrigens die erwähnte beiläufige (und gerade deshalb auf etwas Selbstverständliches hinweisende) Verwendung des Wortes "Verhandlungen" andeutet. Eine solche Übung gehört zu den Realien des Gesetzes, die bei dessen Auslegung herangezogen werden müssen, ja die überhaupt erst die nüchternen Worte des Gesetzes mit Inhalt füllen³. Das Bundesgericht hat denn auch ohne Zögern angenommen, die GV beschließe "auf Grund vorheriger Aussprache und Beratung" (BGE 67 I 347). Für das Schrifttum versteht es sich ebenfalls von selbst, daß eine Gelegenheit zur Beratung gegeben werden muß⁴.

Die erwähnte Übung zwingt aber zu einer Einschränkung: Einzig bei Sachgeschäften ist eine

² Kantonsverfassung von Appenzell-Außerrhoden vom 26. April 1908, Art. 45 Abs. 3.

³ *Meier-Hayoz*, Berner Kommentar, Einleitungsband, N. 210 ff. zu Art. 1 ZGB.

⁴ *Z. B. F. v. Steiger*, Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz, 3. Aufl., Zürich 1966, S. 188; *Bürgi*, N. 11 zu Art. 698 und N. 23 zu Art. 702; *Landolt*, Beiträge zum Rechte der Generalversammlung, Diss. Zürich 1922, S. 144; *Zehnder*, Die Generalversammlung bei den Aktiengesellschaften, Diss. Bern 1922, S. 63; *Neidhardt*, Der Vorsitzende in der Generalversammlung der AG, SAG 4 1931/32 121 ff.; *Siegwart*, Konflikte zwischen dem Vorsitzenden der Generalversammlung einer AG und der Mehrheit dieser Versammlung, SAG 16 1943/44 217 ff.; vgl. auch Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 36, S. 26, wo aus dem Stimmrecht ein Recht des Aktionärs auf Durchführung einer Beratung abgeleitet wird.

Beratung im Vollsinn des Wortes – mit Antragstellung und freier Aussprache (III 4b) – üblich. Bei Wahlen werden dagegen meistens nur [336] Anträge (Wahlvorschläge) eingeholt; eine Diskussion darüber pflegt nicht eröffnet zu werden. Der Unterschied rechtfertigt sich, da sich Wahlvorschläge weit weniger zur Aussprache eignen als Sachgeschäfte. Somit kann eine Beratung im Vollsinn des Wortes nur für Sachgeschäfte als zwingend vorgeschrieben gelten. Bei Wahlen ist dem Gesetz genügt, wenn an der GV Gelegenheit besteht, Vorschläge einzureichen. Wird eine Diskussion darüber abgelehnt, so verstößt dies nicht gegen das Gesetz. Andererseits schließt das Gesetz eine solche Diskussion nicht zwingend aus, so daß die Vorgeschlagenen kein Recht darauf haben, nicht Gegenstand einer Diskussion zu werden

Die im Gesetz eingeschlossene, aber nicht ausgesprochene Vorschrift, es sei Gelegenheit zur Beratung zu bieten, muß und kann ihrerseits mit einem nähern Inhalt ausgefüllt werden. Aus dem Zweck der Beratung und aus dem ungeschriebenen Grundsatz, daß alle Aktionäre gleichbehandelt werden müssen (BGE 91 II 300 f.), folgen Regeln, die ebenfalls zum Inhalt des Gesetzes zu rechnen sind. Da das Gesetz sie nicht ausdrücklich festhält, steht bei ihrer Anwendung ein gewisser Spielraum offen; aber dem Grundsatz nach sind diese Regeln zwingend. Sie beschränken daher die Freiheit der Gesellschaftsorgane bei der Ordnung der Beratung. Auf sie ist zurückzukommen (III).

2. Die *Statuten* enthalten kaum jemals Regeln über die Beratung. Das dürfte zwei Hauptgründe haben: Streitigkeiten über die Beratung werden höchst selten vor Gericht ausgetragen; daher besteht kein ausgeprägtes Bedürfnis nach einer Regelung. Zudem ist es schwer, Regeln aufzustellen, die zugleich genau genug und elastisch genug sind, um im Einzelfall praktikabel zu sein. Doch lassen sich durchaus Regeln denken, die sich zur Aufnahme in die Statuten eignen, so z. B. über die Verhandlungssprache (III 3) oder darüber, inwiefern die GV Anordnungen des Vorsitzenden aufheben kann (4 c).

Auch *Reglemente* über die Geschäftsordnung der GV sind selten. Doch ist es einer AG unbenommen, ein solches zu erlassen. Zuständig hiefür ist die GV, nicht die Verwaltung, es sei denn, daß die Statuten den Erlaß durch die Verwaltung vorsehen. Art. 721 greift nicht Platz. Denn diese (zwar allgemein gefaßte) Bestimmung spricht sich einzig darüber aus, wer zur Geschäftsführung zuständig ist. Bei der generellen Ordnung der Beratung geht es dagegen um die Verfassung der AG. Über eine solche organisatorische Frage hat die GV zu befinden. Nach ausdrücklicher Vorschrift ist es Sache der GV, das Reglement über die Organisation des Verwaltungsrates zu erlassen (Art. 712 und 717); [337] *a fortiori* steht ihr der Erlaß eines (vom Gesetz allerdings nicht vorgesehenen) Reglementes über ihre eigene Organisation zu⁵.

3. *Vor der GV* darf und muß die Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe, die GV vorzubereiten (Art. 702), unter Umständen auch *Einzelanordnungen* bezüglich der Beratung treffen. Üblich sind rein technische Maßnahmen (z. B. die Einrichtung einer Lautsprecheranlage). Gleich wie aber technische Maßnahmen, welche die Beschlußfassung vorbereiten, auf die Rechtslage von Einfluß sein können – indem z. B. Aktienübertragungen, die kurz vor der GV stattfinden, nicht mehr berücksichtigt werden⁶ –, können auch technische Maßnahmen, welche die Beratung vorbereiten, einen rechtlichen Einschlag aufweisen; so wird z. B. durch die Aufstellung eines Tonbandaufnahmegerätes der öffentliche Charakter der GV (der zwar bei einer Publikumsgesellschaft ohnehin gegeben sein kann) begründet. Die Verwaltung darf innert den gesetzlichen und statutarischen Schranken auch Anordnungen treffen, die unmittelbar den Gang der Verhandlungen bestimmen, z. B. in der Einberufung anordnen, daß zunächst das Wort zur Begründung von Anträgen erteilt oder daß bei zahlreichen Wortmeldungen die Redezeit in der freien Aussprache auf zehn Minuten beschränkt werde (III 4 b).

4. *An der GV* selbst sind laufend *Einzelanordnungen* zu treffen: Ist ein bestimmter Antrag zulässig? Wem ist das Wort zuerst zu erteilen? Wie ist vorzugehen, wenn ein Votant nicht zur Sache spricht?

⁵ Vgl. *Bürgi*, N. 34 zu Art. 712 OR.

⁶ *Jäggi*, Vom Abstimmungsverfahren in der Aktiengesellschaft, Festgabe Max Obrecht, Solothurn 1961, S. 397 [siehe in diesem Band S. 318].

Wann darf oder muß die Beratung geschlossen werden? Solche und ähnliche Fragen müssen autoritativ entschieden werden. Gerade dadurch wird das Rechtsverhältnis "Beratung" gestaltet. Sogar im reinen Gewährenlassen liegt eine Anordnung.

Diese Anordnungen stützen sich entweder auf positive Vorschriften oder – soweit solche fehlen – auf die aus dem Gesetz ableitbaren Regeln (1). In keinem Fall werden sie in einem rechtsleeren Raum getroffen. Und in jedem Fall stellt ihr Erlaß eine schöpferische Tätigkeit dar, auch dann, wenn positive Regeln zur Verfügung stehen. Denn auch die Anwendung solcher Regeln muß auf die zwingenden Regeln des Gesetzes abgestimmt sein. Sie erfordert daher eine selbständige Würdigung der besonderen Umstände und ein Erfassen dessen, was [338] unter diesen Umständen dem Zweck der Beratung und dem Gleichheitsgrundsatz am besten entspricht.

Wer ist für diese Anordnungen *zuständig*? In Frage kommen einzig der Vorsitzende und die GV in ihrer Gesamtheit. Drei Möglichkeiten sind zu unterscheiden:

a) Sicher dürfen die *Statuten* (oder ein Reglement) für die Leitung der Beratung ausschließlich den *Vorsitzenden* als zuständig erklären. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die GV kraft zwingenden Rechts verpflichtet sein sollte, sich selbst irgendwelche Befugnisse bezüglich der Beratung vorzubehalten. Dem Gesetz kann es nur daran gelegen sein, daß seine zwingenden Regeln (1) eingehalten werden; ob der Vorsitzende oder die GV sie anwendet, ist unerheblich. Insbesondere kann nicht als zwingender Rechtssatz anerkannt werden, daß die GV sich wenigstens die Befugnis vorzubehalten habe, Anordnungen des Vorsitzenden aufzuheben. Ein solcher Rechtssatz stände, wie noch zu zeigen ist (b), mit der subsidiären gesetzlichen Ordnung in Widerspruch.

Die GV ist an die von ihr erlassene generelle Geschäftsordnung gebunden, sowohl was die Zuständigkeit zur Leitung als was die Regeln über den Gang der Beratung anbetrifft. Der Satz, die GV dürfe von der "von ihr beschlossenen Geschäftsordnung jederzeit mit Stimmenmehrheit abweichen"⁷, führt geradewegs zur Anarchie. Die GV ist keineswegs in jedem Augenblick omnipotent; Befugnisse irgendwelchen Inhalts stehen ihr nur im Rahmen der Gesellschaftsverfassung zu; und zur Verfassung gehört auch die von ihr selbst erlassene Geschäftsordnung (2). Sie darf diese einzig dann abändern oder authentisch auslegen, wenn ein entsprechender Verhandlungsgegenstand ausgekündigt ist.

Doch kann es vorkommen, daß die nach der statutarischen Ordnung zuständigen Gesellschaftsorgane versagen: Die Verwaltung stellt keinen Vorsitzenden, oder dieser verläßt die GV, erweist sich als unfähig oder erklärt die Beratung grundlos als geschlossen. In solchen außerordentlichen Fällen greift der Satz ein, daß die Befugnisse der Verwaltung notfalls der GV zustehen (BGE 78 II 374). Dazu gehört auch die Bestellung eines Vorsitzenden (BGE 71 II 281). Gesetzt aber den Fall, daß Statuten oder Reglement keine Befugnisse der GV vorbehalten, ist einzig dieser auf außerordentliche Weise bestellte Vorsitzende, nicht die GV, befugt, die weiteren Anordnungen zu treffen.

[339] b) Bei Fehlen einer Statutenbestimmung muß dem *Gesetz* die Regel entnommen werden, wer für Einzelanordnungen zuständig ist. Da es keine ausdrückliche Vorschrift gibt, ist diese Regel aus der Gesamtheit der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes abzuleiten. Nach der herrschenden Ansicht gilt folgendes: Zunächst hat der Vorsitzende die Anordnungen zu treffen. Aber er handelt hiebei nicht aus eigenem Recht, sondern nur im Namen der GV. Was er anordnet, wird daher nur durch die stillschweigende Billigung der GV rechtswirksam. Daher sind die Anordnungen im Augenblick, da sie ergehen, nur als provisorisch anzusehen und können auf Antrag aus der Mitte der Versammlung von dieser umgestürzt werden⁸

⁷ *Gadow/Heinichen*, Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1961, Anm. 16 zu § 103.

⁸ *Zehnder*, a.a.O., S. 61; *Landolt*, a.a.O., S. 140; *Neidhardt*, a.a.O., S. 125; *Sieglwart*, a.a.O., S. 224.

Auf dem gleichen Standpunkt steht das in Anm. 4 erwähnte Urteil des deutschen Reichsgerichts. In der deutschen Lehre finden sich aber vermittelnde Ansichten; so wird etwa gelehrt, der Entscheid über die Fortführung oder Beendigung der Debatte falle wenigstens zum Teil in den Zuständigkeitsbereich des Versammlungsleiters; dieser dürfe unter Umständen die Debatte auch gegen den Willen der Versammlungsmehrheit fortsetzen: *Ermann*, in: Die

Nach der hier vertretenen Ansicht steht es dagegen *ausschließlich dem Vorsitzenden* zu, den Gang der Beratung zu bestimmen, kraft eigener Organstellung, aber natürlich nur im Rahmen der durch das Gesetz (1), die Statuten (2) und durch die Verwaltung (3) getroffenen Ordnung.

Grundlage der herrschenden Ansicht bildet offenbar die Annahme, bei Fehlen einer statutarischen Regel sei es Sache der GV, den Vorsitzenden zu bestellen⁹. Diese Annahme hat aber weder im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze noch in der Verkehrsübung, die zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden muß (1). Vielmehr ist es üblich, daß der Präsident des Verwaltungsrates auch [340] dann den Vorsitz führt, wenn die Statuten ihn nicht als Vorsitzenden bezeichnen. Auch Analogieschlüsse stehen für jene Annahme nicht zur Verfügung. Der Hinweis auf die Parlamente, die ihre Vorsitzenden selbst zu wählen pflegen, versagt schon deshalb, weil die GV nicht einem Parlament, sondern einer Volksversammlung vergleichbar ist. Landsgemeinden und Gemeindeversammlungen bestellen aber keinen eigenen Vorsitzenden, sondern werden vom Präsidenten der Regierung oder des Gemeinderates geleitet. Desgleichen hat der Vereinspräsident, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, nicht nur den Vorstand, sondern auch die Mitgliederversammlung zu leiten¹⁰. Warum sollte für die AG nicht Entsprechendes gelten? Nichts deutet darauf hin, daß gerade die GV einer AG dazu berufen ist, sich selbst zu organisieren. Im Gegenteil: Anders als beim Staatsvolk oder bei Vereinsmitgliedern fehlen bei den Aktionären sogar die "vorpositiven", natürlichen oder bewußt angestrebten Bindungen, welche die Unterlage einer Selbstorganisation bilden könnten. Daher steht es mit den tatsächlichen Gegebenheiten und der Verkehrsübung durchaus in Einklang, wenn juristisch wie folgt argumentiert wird: Die Leitung der GV ist ein Akt der Geschäftsführung (während der Erlass genereller Vorschriften über die Ernennung des Vorsitzenden oder über den Gang der Beratung einen Akt der Verfassungsgesetzgebung darstellt und daher der GV zusteht). Somit ist es gemäß Art. 721 Sache der Verwaltung, für die Leitung der GV zu sorgen. Dies gehört, in einem weiteren Sinne, zu den vorbereitenden Maßnahmen (Art. 702), so gut wie die Protokollführung. Mit andern Worten: Weil das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, daß sich die GV selbst organisiert, ist es Sache der Verwaltung, sie zu organisieren. Freilich könnte diese Tätigkeit auch einzig darin bestehen, die Wahl des Vorsitzenden durch die GV in die Wege zu leiten; da jedoch das Gesetz eine solche Wahl weder ausdrücklich noch stillschweigend fordert, ist nicht einzusehen, warum die Verwaltung nicht berechtigt und verpflichtet sein sollte, selber den Vorsitzenden zu stellen, zumal ein Vorsitzender, der erst an der GV selbst gewählt wird, sich gar nicht auf seine Aufgabe vorbereiten kann.

Obliegt es aber der Verwaltung, den Vorsitzenden zu stellen, so ist der Vorsitzende auch ausschließlich zuständig, den Gang der Beratung zu bestimmen. Er tut dies alsdann in Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe, nicht im Namen der GV. Nichts Gegenteiliges folgt daraus, daß die GV das oberste Organ der AG ist (Art. 698). Denn einmal wäre es verfehlt, die Gesamtheit der zu einer [341] GV zusammengetretenen Aktionäre als oberstes Organ gegen den Vorsitzenden als ein untergeordnetes Organ auszuspielen. Art. 698 bezieht sich einzig auf das gegenseitige Verhältnis der drei Gesellschaftsorgane (GV, Verwaltung, Kontrollstelle), nicht auf die innere Organisation des eigenen Organs, der GV, um die es hier zunächst geht. Diese Organisation ist nun freilich dadurch gekennzeichnet, daß die Verwaltung das Organ der GV zu stellen hat. Aber aus der

Aktiengesellschaft, Hamburg 1964, S. 102. Ferner wird gelehrt, der Vorsitzende dürfe den Ausschluß eines Aktionärs aus der Hauptversammlung aus eigenem Recht verfügen: *Von der Burg*, in: Die Aktiengesellschaft, 1962, S. 116 ff. Andererseits steht die Befugnis zur Beschränkung der Redezeit nach herrschender Meinung der Hauptversammlung zu: *Gadow/Heinichen* (zitiert Anm. 7), Anm. 20 zu § 103. Dagegen wenden sich aber *Barz*, Die große Hauptversammlung, in: Die Aktiengesellschaft, 1962, Sonderbeilage I, S. 1 ff., sowie *Obermüller/Werner/Winden*, Leitfaden für die Hauptversammlung der AG, 2. Aufl., Düsseldorf 1964, S. 61, letztere unter Berufung auf ein "Hausrecht" des Versammlungsleiters, was offensichtlich fehlgeht; vgl. dazu *Ermann*, a.a.O., S. 101. Zum Ganzen auch *Pinner*, Juristische Wochenschrift 1916 175 f.; *Westrick, Neuburger* und *Jacobs*, in: Der Betriebs-Berater, Heidelberg 1958, S. 395, 397 und 726.

⁹ Z. B. *Sieewart*, a.a.O., S. 221 f.; in diesem Sinne schon *Lehmann*, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Bd., Berlin 1904, S. 182; *Horrwitz*, Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften ..., Berlin 1913, S. 200.

¹⁰ *Egger*, N. 6 zu Art. 66/67 ZGB.

allgemeinen Überordnung der GV über die Verwaltung folgt deswegen gleichwohl nicht, daß auch die Gesamtheit der jeweils versammelten Aktionäre ihrem Innenorgan, dem Vorsitzenden, übergeordnet sei. Denn die erwähnte Überordnung ändert nichts an den Befugnissen, die jedem Organ kraft Gesetzes zustehen, und zu den Befugnissen der Verwaltung gehört eben, mangels anderer Ordnung, auch die Leitung der GV¹¹. Sodann muß man sich im Aktienrecht freihalten von der pseudodemokratischen Vorstellung, daß den versammelten Aktionären wie dem Staatsvolk eine originäre und absolute Souveränität zukomme, die überall und jederzeit zur Geltung gelange, wenn positive Regeln fehlen. Auch wenn es der GV zustehen würde, über den Kopf des Vorsitzenden, ja sogar über ihre eigene Geschäftsordnung hinweg (a) Einzelanordnungen zu erlassen, so wären diese Anordnungen nicht etwa schon deswegen Rechtens, weil sie von der (souveränen) GV ausgehen. Vielmehr müßten auch sie daraufhin geprüft werden, ob sie den zwingenden Regeln des Gesetzes (1) standhalten. Daher besteht die rechtliche Hauptaufgabe darin, diese Regeln klarzustellen. Nicht die Herrschaft der Mehrheit, sondern die Herrschaft des Rechtes ist das absolute Ideal. Schließlich läßt sich die Zuständigkeit der GV zu Einzelanordnungen auch nicht mit dem Gedanken des Minderheitenschutzes oder mit der Gefahr einer zu großen Machtfülle der Verwaltung begründen. Denn eine Mehrheit der GV kann eine Minderheit ebensosehr, ja eher noch leichter entrechtet als ein Vorsitzender; und eine gefährliche Machtfülle erlangt der Vorsitzende nur dann, wenn die Verwaltung auch in der GV die Mehrheit besitzt. Schutz vor Willkür und Macht muß daher auch unter diesem Gesichtspunkt in der Entwicklung von Rechtsgrundsätzen gesucht werden, die notfalls vom Richter anzuwenden sind. Die Hoffnung auf eine "gerecht entscheidende" Versammlungsmehrheit, welche die "Willkür" des Vorsitzenden bricht, wäre trügerisch.

Mit den rechtlichen Gründen stimmen *Zweckmäßigkeitgründe* überein: Jede Beratung erfordert einen entschlußfähigen Leiter. Je zahlreicher die [342] Teilnehmer sind, desto stärker muß die Autorität des Leiters sein. Demnach bedarf es bei der AG, wo mit der Anwesenheit von Hunderten, ja Tausenden zu rechnen ist – die Publikumsgesellschaft bildet nach dem Grundsatz der typgerechten Auslegung das Maß für die Ausbildung aktienrechtlicher Regeln¹² –, einer sehr starken Leitung. Diesem Erfordernis widerspricht es aber, wenn der Vorsitzende nur auf "Abruf" entscheiden darf und in allem von der Versammlung abhängt. Wann und wie soll zudem die provisorische Anordnung zur dauernden werden? Genügt schon der Widerspruch eines einzelnen, damit der Vorsitzende seine Anordnung von der GV genehmigen lassen muß? Oder braucht es hierfür eine qualifizierte Minderheit, und welche? Wie hat sich der Widerspruch zu äußern? Gesetzt sodann den Fall, der Vorsitzende lasse über eine Anordnung (z. B. über einen Wortentzug) abstimmen, wie steht es mit dem Stimmrecht? Soll (bei dem hier vorausgesetzten Fehlen einer statutarischen Regel) nach Köpfen abgestimmt werden, ohne Rücksicht auf die Stimmkraft der Stimmenden, die wegen Unterschieden im Aktienbesitz (Art. 692) oder wegen Stimmrechtsaktien (Art. 693) ganz verschieden groß sein kann? Dafür liegt kein Grund vor. Sind aber die wirklichen Stimmrechtsverhältnisse zu berücksichtigen, so genügt die Primitivform der offenen Abstimmung durch Handerheben nur bei einfachen Verhältnissen; richtig kann einzig durch Namensaufruf oder geheim abgestimmt werden¹³. Die bloße Aussicht auf solche Unklarheiten und Komplikationen, die an jeder GV mehrfach vorkommen können, muß den Gang der Beratung lähmen. Dazu kommt die geringe Eignung der GV zur Entscheidung von Geschäftsordnungsfragen. Auch in dieser Hinsicht versagt der im Schrifttum häufige Hinweis auf die Beratungsordnungen der Parlamente. Denn die GV tritt viel seltener zusammen als ein Parlament; ihre Zusammensetzung ist jedesmal anders; die Teilnehmer erwerben sich kaum parlamentarische Erfahrung, und sie sind (beim hier vorausgesetzten Fehlen einer positiven Ordnung) darauf angewiesen, aus dem Handgelenk zu entscheiden. Außerdem üben die Aktionäre kein Amt aus wie die Parlamentarier. Sie sind nach der Grundkonzeption des Aktienrechts überhaupt zu nichts verpflichtet (Art. 680), sondern bilden eine Versammlung von Nichtengagierten, die einzig deshalb einberufen wird, damit die Teilnehmer ihre

¹¹ Vgl. auch *Bürgi*, Vorbem. vor Art. 698, N. 38-49.

¹² *Jäggi*, Ungelöste Fragen des Aktienrechts, in: Schweiz. Aktiengesellschaft 31 1958/59 70 [siehe in diesem Band S. 240 f.]; *Bär*, Minderheitenschutz in der Aktiengesellschaft, ZBJV 95 1959 381 ff.

¹³ *Jäggi*, Festgabe Obrecht (zitiert Anm. 6), S. 400 [siehe in diesem Band S. 321 f.].

je eigenen Aktionärrechte ausüben können. Dieser individualistischen, [343] ungenossenschaftlichen Konzeption entspricht es gerade, wenn die GV durch einen Vorsitzenden geleitet wird, der aus eigener Verantwortung handelt.

Nicht schlüssig wäre der Einwand, die ausschließliche Zuständigkeit des Vorsitzenden sei ihrerseits unzweckmäßig, da sich ein Vorsitzender gegen die Mehrheit der Versammlung gar nicht durchsetzen könne. Soll damit gesagt werden, daß es eine Mehrheit jederzeit in der Hand habe, durch Protestlärm und dergleichen ihren Willen durchzusetzen, so ist zu entgegnen, daß nicht einmal die Mehrheit eine überstimmte Minderheit daran zu hindern vermöchte, durch Randalieren die Fortsetzung der Beratung zu verunmöglichen. Richtig ist aber, daß ein Vorsitzender gut daran tut, allfälligen Widerspruch, der sich in der Versammlung erhebt, bei seinen Anordnungen zu würdigen. Es ist ohnehin seine Amtspflicht, die einzelnen Anordnungen den jeweiligen Umständen anzupassen, wozu auch die Stimmung der Versammlung gehört. Ja eine richtige Beratungsordnung hat vorzusehen, daß sich der Widerspruch gegenüber Maßnahmen des Vorsitzenden in geregelter Weise geltend machen kann, damit er nicht in störende Formen abgedrängt wird. Daher ist ein Vorrecht auf Erteilung des Wortes zur Geschäftsordnung anzuerkennen (III 4 b). Ein solches Recht kann die sachgemäße Leitung durch den Vorsitzenden erleichtern. Es hat aber nichts zu tun mit einer Entscheidungsgewalt der GV.

c) Schließlich ist es möglich, daß die *Statuten* die *Versammlung* als zuständig erklären, alle oder einzelne Beratungsfragen (z. B. die Entziehung des Wortes, den Schluß der Beratung) in letzter Instanz zu entscheiden. Diese Lösung ist aber, für sich allein genommen, dermaßen unzweckmäßig, daß sie jedenfalls nicht vermutet werden darf. Wenn daher – was häufig vorkommt – die Statuten über die Beratung nichts bestimmen (b) oder einfach vorsehen, daß der Präsident des Verwaltungsrates die GV leitet, so ist anzunehmen, daß sie keinen stillschweigenden Vorbehalt zugunsten irgendeiner Befugnis der GV aufweisen.

Um zweckmäßig zu sein, müssen die Statuten, wenn sie schon der GV die Entscheidung über Beratungsfragen – oder über andere Geschäftsordnungsfragen, z. B. über den Modus einer Beschlußfassung – zuweisen, zugleich vorsehen, daß hiebei offen abzustimmen ist und daß die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Eine solche Vorschrift verstößt nicht gegen die zwingende Bestimmung, wonach sich die Stimmkraft nach dem Nennwert der einem Aktionär gehörenden Aktien richtet (Art. 692 Abs. 1). Denn diese Bestimmung gilt nicht für Geschäftsordnungsfragen, da die GV eben hierüber, wie dargelegt [344] (b), nach der subsidiären Ordnung des Gesetzes gar nicht entscheiden könnte. Wenn daher die Statuten einer nach Köpfen gezählten Mehrheit von Aktionären, die vielleicht nur eine Minderheit der vertretenen Aktienstimmen darstellt, das Recht einräumen, eine Beratungsfrage zu entscheiden, so wird damit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen nicht etwas weggenommen, was ihr nach zwingender Vorschrift zukäme. Unzulässig wäre es dagegen, wie schon erwähnt (b), ohne statutarische Grundlage Beratungsfragen durch die Mehrheit der Anwesenden entscheiden zu lassen.

Noch zweckmäßiger ist es aber, wenn die Statuten in Beratungsfragen gar nicht eine Abstimmung vorsehen, sondern bestimmen, daß gewisse Anordnungen (wie z. B. die Kürzung der Redezeit oder der Schluß der Beratung) getroffen werden müssen oder nicht getroffen werden dürfen, wenn eine qualifizierte Minderheit der Anwesenden es verlangt oder widerspricht; zu denken ist z. B. an die Vorschrift, daß die Beratung nicht geschlossen werden darf, solange ein Drittel der Anwesenden ein Wortbegehren unterstützt. Solche Initiativ- oder Sperrminderheiten erleichtern eine unparteiische Leitung der Beratung und bilden für den Vorsitzenden einen verbindlichen Maßstab dafür, was er der Mehrheit der GV zumuten darf.

Als weitere statutarische Maßnahme kommt – bei großen Gesellschaften – die Einsetzung eines mehrgliedrigen, aus unabhängigen Sachverständigen (Juristen, Parlamentariern) zusammengesetzten Beirates in Betracht, der über Einsprachen, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden erhoben werden (z. B. wegen eines Wortentzugs), sogleich und endgültig entscheidet, als eine Art privates Verwaltungs-Schnellgericht.

III

1. Die Leitung einer Beratung ist "Maßarbeit". Die Einzelanordnungen, die der Vorsitzende, allenfalls die GV (II 4 c), zu treffen hat, müssen ganz auf die Umstände zugeschnitten sein. Gleichwohl gelten dafür *zwingende Regeln*, die im Gesetz eingeschlossen, wenn auch nicht ausgesprochen sind (II 1). Wird eine solche Regel verletzt (wird z. B. einem Aktionär zu Unrecht das Wort entzogen), so ist der Beschluß, der auf die Beratung folgt, gesetzwidrig zustande gekommen und daher *anfechtbar* (Art. 706)¹⁴. Eine analoge Anwendung des Art. 691 Abs. 3 rechtfertigt sich nicht, und es ist der Nachweis, der Beschluß [345] wäre auch bei gesetzesgemäßer Beratung gefaßt worden, nicht zuzulassen. Denn einmal läßt sich der mögliche Einfluß, den ein anderer Gang der Beratung auf das Abstimmungsergebnis ausgeübt hätte, nicht zahlenmäßig nachweisen wie der Einfluß der Stimmabgabe eines Unberechtigten. Da sodann der Satz, es sei Gelegenheit zur Beratung zu geben, zwingenden Charakter hat, ist es folgerichtig, wenn Beratungen, die gesetzwidrig verlaufen und daher gar keine Beratung im Sinne des Gesetzes sind, mit einer wirksamen Sanktion belegt werden können. Härten lassen sich dadurch vermeiden, daß dem Vorsitzenden, der ja seine Anordnungen immer rasch treffen muß, ein gewisser Ermessensraum bei der Handhabung der allgemeinen und nirgends formulierten Grundsätze zugebilligt wird, ferner dadurch, daß Anfechtbarkeit nur dann angenommen wird, wenn der Kläger schon an der GV für eine klare Lage gesorgt hat; wer z. B. vergeblich durch Handerheben das Wort verlangt hat, soll als Anfechtungskläger zunächst dartun, daß ihm das Wort entgegen seiner deutlichen und nachdrücklichen Forderung nicht erteilt wurde; denn wer bei der Wahrung seiner Rechte an der GV säumig war, verdient keinen Rechtsschutz.

2. Die gesetzliche Beratungsordnung läßt sich umschreiben durch einen Hauptgrundsatz und durch Nebengrundsätze, welche diesen beschränken. Es verhält sich ähnlich wie mit der Umschreibung des Eigentums, wo zwischen dem Hauptinhalt des Rechtes und den einzelnen Beschränkungen zu unterscheiden ist.

Hauptgrundsatz ist das Recht jedes Aktionärs auf das freie Wort. Erster Zweck der Beratungsordnung ist es, die sinnvolle Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, und nicht, diese Ausübung zu beschränken. Schlechthin unzulässig sind daher Maßnahmen, welche die Freiheit der Aktionäre zweckwidrig einengen. Ordnet z. B. die Verwaltung schon vor der GV (II 3) oder der Vorsitzende zu Beginn der Beratung in Erwartung starken Andrangs an, daß nur Aktionäre, welche mindestens zehn Aktien besitzen, zum Wort kommen können oder nur Aktionäre, die sich bei Beginn der Beratung zum Worte melden, so ist im ersten Fall die Gleichheit der Aktionäre verletzt – denn die Größe des Aktienbesitzes ist kein sachgemäßes Kriterium, um die Beratung zu ordnen –, und im zweiten Fall wird der Beratung die Spontaneität, die ein wesentliches Element ihrer Freiheit bildet, zum voraus genommen.

Der Hauptgrundsatz erfordert in erster Linie, daß der Vorsitzende überhaupt eine Beratung eröffnet. Doch muß er das einzig mit Bezug auf [346] angekündigte Verhandlungsgegenstände tun. Art. 700 Abs. 3, der die Verhandlungen ohne Beschlußfassung erwähnt, hält – wie sich aus dem Zusammenhang ergibt – nur fest, daß eine solche Verhandlung ohne Rücksicht auf die abwesenden Aktionäre stattfinden darf, begründet dagegen kein Recht der anwesenden Aktionäre darauf, daß ihnen – etwa unter einem Traktandum "Varia" – zu einem nicht angekündigten Gegenstand das Wort erteilt werde. Wenn jedoch der Vorsitzende die Beratung über einen solchen Gegenstand von sich aus eröffnet, so gelten *mutatis mutandis* die gleichen Grundsätze wie bei der Beratung über einen angekündigten Gegenstand. Doch ist zweierlei zu bemerken: Eine solche Beratung darf nicht die Beratung über angekündigte Verhandlungsgegenstände verkürzen. Sie ist daher an den Schluß der GV zu verweisen. Sodann darf der Zweck einer "freiwilligen" Beratung zum vornherein beschränkt werden, etwa darauf, daß die Verwaltung eine Orientierung vornimmt; alsdann besteht kein allgemeines Rederecht, wohl aber, mit Bezug auf den Beratungsgegenstand, ein Recht auf

¹⁴ Vgl. *Bürgi*, N. 34 zu Art. 706 OR.

Auskunft und zu persönlichen Erklärungen (4 b).

Der Hauptgrundsatz schließt weiter die Pflicht zur formellen Gleichbehandlung aller Redner ein: Bedient sich z. B. der Redner der Verwaltung einer Lautsprecheranlage, so hat diese auch jedem Diskussionsredner zur Verfügung zu stehen. Wird einem Redner die Ablesung eines Manuskriptes verweigert, so ist dies auch allen übrigen zu verweigern, es sei denn, daß ein besonderer Grund (z. B. Fremdsprachigkeit) für eine Ausnahme vorliegt.

Die *Nebengrundsätze* schränken das Rederecht entweder absolut ein – in jedem Fall in gleicher Weise – oder relativ, nur in Fällen, in denen sich eine Schranke rechtfertigt und alsdann in einer den Umständen angemessenen Weise. Beide Arten von Schranken lassen sich begründen mit der allgemeinen Überlegung, daß jede Freiheit nur dann sinnvoll ist, wenn sie sich in eine Ordnung einfügt. Auch das grundsätzliche Rederecht hat nur einen Sinn im Rahmen des Beratungszweckes und der Rechtsordnung im allgemeinen.

3. Es gibt vier *absolute Schranken*: Aus dem Zweck der Beratung ergibt sich zunächst die Selbstverständlichkeit, daß das Rederecht nur während der Beratungszeit besteht, frühestens von dem Zeitpunkt an, da der Vorsitzende die Beratung eröffnet, und spätestens bis zu dem Zeitpunkt, da er sie (vor der Abstimmung) als geschlossen erklärt. Ebenso elementar ist die Schranke des Sachzusammenhanges: Einzig über den Verhandlungsgegenstand darf gesprochen [347] werden, also weder über etwas, was gar nicht zum Gesellschaftszweck gehört (wie z. B. eine Frage der internationalen Politik), noch über eine Gesellschaftsangelegenheit, die mit dem Verhandlungsgegenstand in keiner Weise zusammenhängt (z. B. über einen Streik im Gesellschaftsunternehmen, falls darüber zu befinden ist, ob die statutarische Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht werden soll). Bei der Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluß dürfte aber der Sachzusammenhang mit Bezug auf alle Gesellschaftsangelegenheiten gegeben sein, die nicht sehr lange zurückliegen. Der Vorsitzende darf und muß gegen Redner, die nicht zur Sache sprechen, einschreiten, indem er sie zuerst ermahnt und, falls dies nichts nützt, ihnen das Wort entzieht. Die übrigen Teilnehmer brauchen sich nicht gefallen zu lassen, daß die Beratungszeit mit sachfremden Erörterungen verschwendet wird. Die Rücksicht auf die Teilnehmer fordert sodann, daß sich die Redner nur in einer Sprache äußern dürfen, die wenigstens von einem erheblichen Teil der Versammlung verstanden wird. Aus dem Grundsatz der formellen Gleichbehandlung (2) folgt also keineswegs, daß jeder Aktionär sich seiner Muttersprache bedienen darf; denn auch jener Grundsatz ist dem Beratungszweck untergeordnet. Doch dürfte eine AG mit mehrsprachigem Aktionärbestand nicht die Verwendung einer einzigen Sprache vorschreiben; eher könnte von ihr verlangt werden, daß sie einen Übersetzungsdienst einrichte. Schließlich folgt aus der allgemeinen Rechtsordnung die Schranke der Widerrechtlichkeit: Die Redner dürfen weder die öffentliche Ordnung verletzen – Verstöße dieser Art lassen sich in ruhigen Zeiten allerdings kaum vorstellen – noch die Rechte anderer, insbesondere deren Ehre und Privatsphäre. Geschieht dies trotzdem, so ist der Verletzer zur Ordnung zu rufen, und dem Verletzten muß auf Verlangen das Wort zur Entgegnung (4 b) erteilt werden.

4. *Relative Schranken* (2) können im Einzelfall aus zwei Gründen nötig werden:

a) Einmal deshalb, weil sonst jeder Aktionär beliebig oft und beliebig lang zu jedem Verhandlungsgegenstand reden dürfte. Das ist nicht der Sinn des Rederechtes. Dieses ist dem Zweck der Beratung untergeordnet (2): Bezweckt wird nicht, daß alle Teilnehmer reden – denn jeder Teilnehmer kann sich ja nachher durch Stimmabgabe maßgeblich äußern –, sondern nur, daß alle Argumente und Gegenargumente geäußert werden können; dadurch wird die Willensbildung genügend vorbereitet. Nun ist nicht bloß die Aufnahmebereitschaft der Teilnehmer beschränkt (I), sondern auch die Zahl der Argumente. Daher muß [348] immer dann, wenn viele Aktionäre von ihrem Rederecht Gebrauch machen wollen, nicht nur aus tatsächlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen eine *Auswahl* getroffen werden, und zwar nach sachlichen, auf den Beratungszweck hingeorordneten Gründen und unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes. Der Vorsitzende darf nicht einfach auf die in der Versammlung wirksamen Selbstregulierungskräfte (z.

B. Verzicht auf das Wort bei zu großem Andrang) abstellen.

Sachliche Gründe führen nun dazu, die möglichen Voten verschieden zu gewichten, je nach ihrer Nähe zum Beratungszweck. Eine Zweiteilung drängt sich auf: Das größte Gewicht kommt den Voten zu, die man als *Kernvoten* bezeichnen kann. Sie sind unter allen Umständen zuzulassen. Es sind: 1. Die Stellung von Anträgen (sowie deren Rückzug und Abänderung). Anträge bereiten die Beschlußfassung am unmittelbarsten vor – bei Wahlen sind überhaupt nur Anträge vorgeschrieben (II 1) –, und sie bilden das Rückgrat der Beratung. Hierzu gehört auch der Antrag auf Verschiebung eines Beschlusses auf die nächste GV; denn die Verschiebung berührt nicht nur die Geschäftsordnung, sondern bedeutet zugleich, daß der Beschluß wenigstens vorderhand abgelehnt wird. 2. Die Begehren von Aktionären an die Verwaltung um Auskunft über einen Verhandlungsgegenstand sowie die entsprechende Antwort der Verwaltung. Diese Auskünfte liefern am ehesten die – vielleicht noch fehlende – Grundlage für die Meinungsbildung. (Der Umfang des individuellen Auskunftsrechtes des Aktionärs ist allerdings schwer zu bestimmen. Sicher ist aber, daß an der GV Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechtes geboten werden muß¹⁵.) 3. Persönliche Erklärungen zur Richtigstellung falscher Behauptungen und zur Wahrung von Anfechtungsrechten (vgl. Art. 702 Abs. 2 und Art. 757). 4. Vorschläge und Einsprachen betreffend den Gang der Beratung. Sie bieten dem Vorsitzenden Gelegenheit, bestimmte Anordnungen zu treffen oder getroffene Anordnungen zu ändern (II 4 b). Allen Kernvoten ist gemeinsam, daß sie verhältnismäßig wenig Zeit beanspruchen, vorausgesetzt, daß sie sich auf den umschriebenen Inhalt beschränken.

Die übrigen Voten sind *Beratungsvoten im engern Sinn*. Durch sie werden Tatsachen mitgeteilt oder hervorgehoben und Ansichten geäußert. Unter ihnen stechen die Antragsbegründungen hervor. Denn wer einen Antrag stellt, fordert [349] zur Entscheidung auf, trägt also unmittelbar zur Willensbildung bei; folglich hat die Antragsbegründung mehr Gewicht als ein Votum, das nur einen schon begründeten Antrag unterstützt oder weder auf einen Antrag bezogen ist noch sonst in eine Stellungnahme ausmündet. Diese weiteren Voten werden häufig nur schon Gesagtes bekräftigen, und eine Bekräftigung wird um so mehr zur nutzlosen Wiederholung, je häufiger sie vorgenommen wird und je weniger Sachkunde dem Votanten zukommt. – Beratungsvoten nehmen naturgemäß mehr Zeit in Anspruch als Kernvoten; dafür lassen sie sich aber beschränken, und zwar so, daß der Zweck der Beratung nicht nur nicht vereitelt, sondern umgekehrt gefördert wird (b).

b) Relative Schranken sind auch deshalb nötig, weil sonst ungeklärt wäre, welchem von mehreren Bewerbern, die gleichzeitig das Wort verlangen, das Wort zu erteilen ist. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß diejenigen Aktionäre, die zuerst das Wort erhalten, gewöhnlich auf die volle Aufmerksamkeit der Versammlung rechnen können und daher begünstigt sind gegenüber den spätern Rednern; der Vorteil, den das "letzte Wort" zuweilen haben mag, bildet dazu kein ausreichendes Gegengewicht. Daher bedarf es einer *Rangordnung*, welche dieser unvermeidbaren natürlichen Ungleichheit entgegenwirkt: Die gewichtigen Voten gehören an den Beginn der Beratung. Dies auch noch deshalb, weil sie wegen ihrer besondern Nähe zum Beratungszweck (a) der Beratung von Anfang an ein Ziel geben und die GV auf das Wesentliche hinweisen. Umgekehrt braucht für Voten, die Gesagtes nur wiederholen können, insbesondere für zweite Voten früherer Redner, einzig dann noch das Wort erteilt zu werden, wenn noch genügend Zeit zur Verfügung steht. Das Rederecht jedes potentiellen Redners schmilzt in dem Maße zusammen, als das, was der Redner noch sagen kann, schon von früheren Rednern wirksam gesagt wird.

Auswahl (a) und Rangordnung (b) werden am besten dadurch verwirklicht, daß der Vorsitzende nach einem *Beratungsplan* vorgeht, diesen je nach dem Verlauf der Beratung ändert und ihn, unter Vorbehalt solcher Änderungen, bekanntgibt. Die richtige Rangordnung dürfte die folgende sein: Stellung und Begründung des Antrages der Verwaltung (im Falle von Art. 699 Abs. 3: des Antrages der Initianten); Auskunftsbegehren der Aktionäre und Antworten der Verwaltung;

¹⁵ *Ruffieux*, Le Droit des actionnaires d'être renseignés sur les affaires de la société anonyme, Diss. Fribourg 1950, 50 ff.; *Wyß*, Das Recht des Aktionärs auf Auskunfterteilung ..., Diss. Zürich 1953, S. 207 ff.

Stellung und Begründung der übrigen Anträge, soweit diese nicht auf eine Einzelberatung zu verweisen sind; weitere Beratungsvoten (freie Aussprache). Zudem ist nach jedem Votum und nach jeder Anordnung des Vorsitzenden das Wort zu erteilen, falls es, auch ohne Aufforderung zur [350] Wortmeldung, "zur Geschäftsordnung" oder "zu einer persönlichen Erklärung" (a) verlangt wird.

Wird planmäßig vorgegangen, so ist demnach das Wort zunächst nicht freizugeben, sondern nur zu bestimmten Zwecken (Auskunftsbegehren, Antragsbegründung) zu erteilen. Wird vom Vorsitzenden ausdrücklich Gelegenheit zur Ausübung des Auskunftsrechtes geboten und haben die Aktionäre sich daran gewöhnt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so dürfte das Schwergewicht der Beratung meistens bei den Auskunftsbegehren und ihrer Beantwortung liegen, nicht auf der nachfolgenden freien Aussprache. Aber auch diese *Aussprache* muß geplant werden. Die übliche "Freigabe" des Wortes führt nur dann nicht zu einem Wirrwarr oder zu Ungleichheiten, wenn – was allerdings häufig vorkommt – Wortmeldungen kaum zu erwarten sind oder nur zögernd eingehen. Richtigerweise darf die Freigabe zunächst einzig der Feststellung dienen, wie viele Aktionäre in der freien Aussprache das Wort ergreifen möchten (ohne einen Antrag oder ein weiteres Auskunftsbegehren zu stellen). Melden sich mehrere zum Wort, so muß auch für die freie Aussprache eine Rangordnung aufgestellt werden. Es ist ein primitives Vorgehen, wenn statt dessen sogleich das Wort erteilt wird, und zwar einfach demjenigen, der seine Hand um den Bruchteil einer Sekunde früher erhoben hat als seine Mitbewerber. Bei zahlreichen Wortmeldungen empfiehlt es sich, vor der Worterteilung die Beratung zu unterbrechen und zunächst die Gestaltung der Aussprache mit den Wortbewerbern zu besprechen. Auf diese Weise kann der Beratungsplan ergänzt werden. Wegleitend muß dabei der Gedanke sein, daß jede Ansicht zum Ausdruck kommen und keine Ansicht begünstigt werden soll. Richtigerweise sind daher die Wortbewerber darnach zu gruppieren, ob sie die (ja schon begründeten) Anträge unterstützen oder bekämpfen wollen. Freunde und Gegner sollen abwechselungsweise zum Wort kommen; befindet sich eine Gruppe in Minderheit, so ist ihr das (vorläufig) letzte Wort einzuräumen. Innerhalb einer Gruppe bestimmt der Vorsitzende den Rang auf der Rednerliste – soweit sich die Beteiligten nicht selber einigen – nach einem unparteiischen Kriterium (z. B. nach dem Alphabet), wobei er aber immerhin auch die besondere Sachkunde eines Bewerbers oder dessen Stellung innerhalb der AG berücksichtigen darf.

Wird dergestalt ein Beratungsplan aufgestellt, so sind *Beschränkungen der Redezeit* immer dann dessen notwendige Bestandteile, wenn eine Vielzahl von Rednern sich meldet. Auch in dieser Hinsicht darf, ja muß das verschiedene [351] Gewicht der Voten berücksichtigt werden. Für die Begründung von Anträgen ist mehr Zeit einzuräumen als für andere Voten. Abgesehen hievon gilt der Grundsatz der formellen Gleichbehandlung (2). Beschränkungen der Redezeit können nicht grundsätzlich abgelehnt werden mit der Begründung, jeder Aktionär müsse, wenn er es wolle, zum Worte kommen und die GV habe – wenn nötig – tage- und nächtelang zu dauern; denn, wie dargelegt (a), erfordert es der Zweck der Beratung nicht, daß jeder Aktionär unter allen Umständen das grundsätzliche Rederecht ausüben kann. Umgekehrt widerspräche es dem Zweck der Beratung, wenn die Gesamtdauer der Beratung zum voraus festgelegt würde. Die quantitativen Beschränkungen dürfen nur Ausdruck einer qualitativen, auf den Beratungszweck bezogenen Auswahl sein. Eine solche Auswahl wäre durch die Festlegung einer Gesamtzeit erschwert. Auch sonst darf der Beratungsplan nicht zur Erstarrung der Diskussion führen. Daher müssen neue Anträge in jedem Stadium der Beratung zulässig sein, und die vorhin erwähnte Entgegennahme von Wortmeldungen darf nicht etwa den Sinn haben, daß später nicht mehr das Wort verlangt werden kann, ganz abgesehen davon, daß zu persönlichen Erklärungen ohnehin stets das Wort erteilt werden muß. Überhaupt besteht die ideale Beratung nicht in einer Aufeinanderfolge vorbereiteter, nicht aufeinander bezogener Voten, sondern in einer echten Diskussion. Zulässig ist es aber, in einem späteren Stadium das Wort nur unter der Bedingung zu erteilen, daß nicht etwas schon Gesagtes wiederholt wird. Der Vorsitzende muß die Beratung schließen können im Bewußtsein, daß alles für die Beschlußfassung Erhebliche gesagt werden konnte; und die unvermeidlichen Beschränkungen des Rederechts durch den Vorsitzenden haben ihren Zweck dann erreicht, wenn auch die Aktionäre, die nicht zum Worte gekommen sind oder deren Redezeit beschränkt wurde, zum Schluß gleichwohl das Gefühl haben, ihren Gedanken sei in der Diskussion Gehör verschafft

worden.